

**Vertrag zur Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche
für den Versand von Kopien im Leihverkehr nach
Leihverkehrsordnung (LVO)
durch der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen nach § 53 a UrhG**

(Gesamtvertrag "Kopienversand im innerbibliothekarischen Leihverkehr")

Die Bundesrepublik Deutschland

und

das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen,

vertreten durch den Vorsitzenden der Kommission "Bibliothekstantieme" der
Kultusministerkonferenz, Herrn Staatsrat Carl Othmer, Sekretariat der KMK,
Graurheindorfer Str. 157, 53117 Bonn
(im Folgenden "Bund und Länder" genannt),

und

die Verwertungsgesellschaft WORT, München,
vertreten durch ihre geschäftsführenden Vorstandsmitglieder,
Herrn Dr. Robert Staats und Herrn Rainer Just, Goethestraße 49, 80336 München
(im Folgenden "VG WORT" genannt)

sowie

die Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST, vertreten durch den geschäftsführenden
Vorstand,
Herrn Prof. Dr. Gerhard Pfennig, Weberstraße 61, 53113 Bonn
(im Folgenden "VG BILD-KUNST" genannt)

vereinbaren zur Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche nach § 53 a UrhG (Kopienversand im innerbibliothekarischen Leihverkehr) folgenden Gesamtvertrag:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Dieser Vertrag regelt die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche nach § 53 a UrhG für den auf Einzelbestellung durch die Lieferbibliotheken (im Folgenden: „Lieferbibliotheken“) erfolgenden Kopienversand im Leihverkehr zwischen den Bibliotheken nach § 15 der Leihverkehrsordnung (LVO) in der jeweils geltenden Fassung („innerbibliothekarischer Leihverkehr“). Der innerbibliothekarische Leihverkehr erfasst den Versand von Bibliothek zu Bibliothek sowie die anschließende Aushändigung des körperlichen Werkexemplars (ggf. nach Ausdruck) an nicht gewerbliche Endnutzer.

(2) Vertragsgegenstand sind der postalische Versand, der Versand per Fax sowie der Versand einer PDF-Datei als Anhang einer Email zwischen Bibliotheken ausschließlich von Deutschland aus und nach Deutschland.

(3) Dieser Vertrag regelt nur Ansprüche gegen Bibliotheken, die öffentlich-rechtlich organisiert sind, einschließlich der in kirchlicher Trägerschaft, oder überwiegend durch öffentliche Mittel finanziert sind und in Deutschland ansässige Lieferbibliotheken unterhalten und die zum Leihverkehr gem. LVO zugelassen sind.

(4) Nicht Vertragsgegenstand ist der Kopierendirektversand, der Kopienversand im Rahmen des subito e.V. sowie der elektronische Kopienversand von Werken, für die zwischen den Lieferbibliotheken und dem jeweiligen Verlag eine separate Vergütungsvereinbarung geschlossen wurde. Ferner ist nicht Vertragsgegenstand der Kopienversand in sonstiger elektronischer Form in Fällen, in denen ein Verlag ein eigenes Pay-Per-View-Angebot in der Elektronischen Zeitschriftenbibliothek (EZB) nachgewiesen hat. Der Kopienversand im Rahmen der gesetzlich definierten Amtshilfe (§ 4 VwVfG) und innerhalb einer Einrichtung, dazu gehören auch Fernstudenten, unabhängig vom Ort und einer etwaigen Gebühren- bzw. Entgeltspflicht, wird nicht als Kopienversand nach § 53 a UrhG angesehen und ist demnach ebenfalls nicht Gegenstand des Vertrages.

(5) Einer Differenzierung zwischen Kopien von Artikeln deutscher und ausländischer Rechteinhaber bedarf es im Rahmen dieses Vertrages nicht, da die VG WORT und die VG BILD-KUNST auch zur Vereinnahmung der Lizenzgebühren für ausländische Werke ermächtigt sind.

§ 2 Leistungen

(1) Die KMK meldet über die Bibliotheksverbände – derzeit Bibliotheksverbund Bayern (BVB), Gemeinsamer Bibliotheksverbund (GBV), Hessisches BibliotheksInformationssystem (HeBIS), Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen (HBZ), Kooperativer Bibliotheksverbund Berlin-Brandenburg (KOBV), Südwestdeutscher Bibliotheksverbund (SWB)- das positiv erledigte Versandaufkommen im Leihverkehr der in ihren Zuständigkeiten befindlichen Lieferbibliotheken gemäß § 5 an die VG WORT.

(2) Die VG WORT stellt die sich aufgrund des Versandaufkommens gem. § 4 Abs. 2 ergebende Vergütung der Kultusministerkonferenz (KMK) jährlich bis zum 31.3. in Rechnung und gewährt bei Rechnungsstellung einen pauschalen Nachlass in Höhe von 1,3% für den Anteil an urheberrechtlich gemeinfreien Werken. Bund und Länder entrichten die geschuldete Vergütung nach dem zwischen Bund und Ländern vereinbarten Verhältnis binnen vier Wochen nach Rechnungsstellung an die VG WORT. Der auf die Länder entfallende Anteil wird auf sie nach dem Königsteiner Schlüssel umgelegt.

(3) Die VG WORT und die VG BILD-KUNST stellen die Lieferbibliotheken und ihre Träger von allen Ansprüchen entsprechend § 1 des Vertrags frei.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Der Begriff „Artikel“ umfasst neben Kopien von Zeitungs- und Zeitschriftenartikeln auch Kopien kleiner Teile sonstiger Werke, insbesondere aus Büchern. Kleine Teile im Sinne dieser Bestimmung sind maximal 15 % eines Werkes. Mit den Begriffen „Artikel“ oder „Bestellung“ soll lediglich sichergestellt werden, dass die Tarife nicht auf einzelne Seiten Anwendung finden.

§ 4 Vergütung

(1) Für das Jahr 2010 vereinbaren die Vertragsparteien eine Pauschale in Höhe von 500.000 Euro, für das Jahr 2011 eine Pauschale in Höhe von 540.000 Euro.

(2) Auf der Grundlage der Auskünfte nach § 5 Abs. 1, beginnend ab dem 1.1.2012, vereinbaren die Vertragsparteien als angemessene Vergütung einen Tarif in Höhe von **1,50** Euro für jede erledigte und ausgelieferte Bestellung.

(3) Die in Abs. 1 und 2 vereinbarten Euro-Beträge sind Bruttobeträge und verstehen sich einschließlich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

(4) Bund und Länder zahlen die Pauschalsummen für die Jahre 2010 und 2011 gem. Abs. 1 bis spätestens zum 1.10.2012.

Es besteht Einvernehmen, dass eine Stundung der Zahlung über den 1.10.2012 hinaus von der VG WORT und der VG BILD-KUNST gewährt wird, wenn haushaltsrechtliche Erfordernisse einzelner Länder oder des Bundes dies erforderlich machen.

§ 5 Auskünfte

Die KMK übermittelt über die Bibliotheksverbände, erstmalig für das Jahr 2012, für die Lieferbibliotheken, die am Leihverkehr teilnehmen, jährlich bis zum 31.1. der VG WORT - soweit vorhanden in elektronisch lesbarer Form - die Anzahl der im vorangegangenen Kalenderjahr erfolgten Versandvorgänge und die notwendigen Informationen, die die VG WORT zur Auskehrung der urheberrechtlichen Entgelte an die Urheber benötigt (so weit möglich: Titel, Autor, Verlag, Jahrgang, Seitenzahl sowie ISSN oder ISBN). Die VG WORT akzeptiert auch Meldungen, die aufgrund der vorliegenden Bestellungen und der Rechnungslegungen in den Lieferbibliotheken erstellt werden; sie garantiert die Einhaltung der den Einrichtungen obliegenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 6 Pflicht zur Bekanntmachung

Die Parteien verpflichten sich, für die Bekanntmachung des Gesamtvertrages Sorge zu tragen. Dies gilt insbesondere für das Bibliotheks- und Verlagswesen und die Verwertungsgesellschaften im Ausland.

§ 7 Laufzeit, Änderungsbegehren und Kündigung

(1) Dieser Vertrag tritt nach beiderseitiger Unterzeichnung in Kraft. Er trägt das Datum der letzten Unterschrift und endet am 31.12.2014. Nach Fristablauf verlängert sich die Laufzeit jeweils um 1 Jahr, sofern nicht eine der beiden Parteien 6 Monate vorher kündigt. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der Vertrag kann bis zum Abschluss eines Folgevertrages weiter angewendet werden.

(2) Auch ohne Kündigung des Gesamtvertrages kann jede Partei eine Neuverhandlung der Tarife fordern. Die Forderung ist schriftlich und begründet vorzutragen.

(3) Für den Fall, dass nach Unterzeichnung dieses Vertrages der BGH eine gegenüber den Regelungen dieses Vertrags in wesentlichen Punkten (z.B. bei der Definition von „kleinen Teilen“ gem. § 3) abweichende Entscheidung treffen sollte oder eine wesentliche gesetzliche Änderung von § 53 a UrhG in Kraft tritt, steht den Parteien ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von 3 Monaten zum nächsten Halbjahresende zu.

§ 8 Vorbehalt

Der Gesamtvertrag wird vorbehaltlich einer Abschaffung eventueller Vergütungsansprüche durch den deutschen Gesetzgeber, insbesondere im Zuge der

Umsetzung von EU-Richtlinien zum Urheberrecht und zu Verwertungsschutzrechten abgeschlossen.

§ 9 Sonstiges

(1) Es besteht zwischen den Parteien Einvernehmen, dass die Übermittlung eines Artikels gemäß § 1 Abs. 2 als PDF-Datei und als Anhang einer Email möglichst mit einem Copyright-Vermerk gekennzeichnet ist.

(2) Es besteht Einvernehmen zwischen den Parteien, dass auch bei einem postalischen Versand bzw. Versand per Fax von Kopien von Bibliothek zu Bibliothek die Übermittlung elektronisch erfolgen darf.

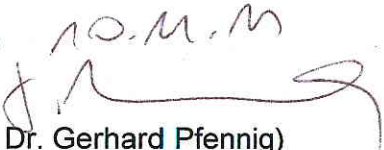
(3) Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen oder eine Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Bremen, 11.11.2011

(Staatsrat Carl Othmer)
Vorsitzender Kommission "Bibliothekstantieme"

München, 9.11.2011

(Rainer Just und Dr. Robert Staats)
Geschäftsführende Vorstände VG WORT

Bonn, 10.11.11

(Prof. Dr. Gerhard Pfennig)
Geschäftsführender Vorstand VG BILD-KUNST